

Erklärung über die Teilnahme an Prüfungen während der Mutterschutzzeiten gemäß §§ 3ff Mutterschutzgesetz (MuSCHG)

Werdende Mütter dürfen regulär in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären (relatives Prüfungsverbot). Die entsprechende Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben und kann bis zum Prüfungstermin widerrufen werden.

Wird die Frist in Anspruch genommen, wird das Prüfungsverbot bis zum Beginn der Prüfung als anerkannter Rücktrittsgrund gewertet. Rücktrittsgründe müssen unverzüglich und bis zum Prüfungsbeginn geltend gemacht werden.

Ein nachträgliches Berufen auf die Mutterschutzfristen nach Prüfungsbeginn ist ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie auch unsere ausführlichen Informationen auf der Website des Studiendekanats unter „Studieren mit Kind“ bzw. vereinbaren Sie bei Fragen einen Beratungstermin im Studiendekanat

Bitte Zutreffendes ausfüllen:

Hiermit erkläre ich, dass mir die gesetzlichen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bekannt sind und ich auf eigene Verantwortung an der Prüfung teilnehmen möchte.

Name:

Matrikelnummer:

Prüfungsname	Datum

Datum:

Unterschrift:

<i>Nur für Studiendekanat Anmeldung bearbeitet</i>	<i>Datum/Unterschrift</i>
--	---------------------------------